

Satzung alt	Satzung neu
<p>1. Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Freie Spiel- und Sportvereinigung Karlsruhe e. V. (ehemals Freie Turnerschaft Karlsruhe 1898)</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V.. Für den Verein und seine Einzelmitglieder sind die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des BSB und der ihm angeschlossenen selbständigen Sportverbände rechtsverbindlich.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>1. Der Verein führt den Namen: Freie Spiel- und Sportvereinigung Karlsruhe e. V. (ehemals Freie Turnerschaft Karlsruhe 1898)</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Fußballverbandes, des Badischen Schwimmverbandes, des Badischen Tennisverbandes, des Badischen Turnerbundes und der LG Region Karlsruhe. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.</p> <p>4. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziffer 3 gilt dann entsprechend.</p>

§ 2

1.
Sinn und Zweck des Vereins ist die Verbreitung und die Förderung aller einschlägigen Sportarten. Deshalb führt der Verein für seine Mitglieder regelmäßig Übungsstunden in den einzelnen Sportarten sowie zweckdienliche Veranstaltungen in der Öffentlichkeit durch.
2.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein berechtigt, das Vereinsvermögen und alle ihm zufließenden Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen, Räumlichkeiten, Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände sowie für das erforderliche Personal zu verwenden.
3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5.
Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Sinn und Zweck des Vereins ist die Verbreitung und die Förderung aller einschlägigen Sportarten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
2.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein berechtigt, das Vereinsvermögen und alle ihm zufließenden Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen, Räumlichkeiten, Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände sowie für das erforderliche Personal zu verwenden.
3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5.
Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6.
Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

2. Mitgliedschaft

§ 3

1.
Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2.
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden.
3.
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen.
4.
Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat.

§ 4

1.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
2.
Jedes neue Mitglied erhält eine Vereinssatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes gemäß der geltenden Ehrungsordnung durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2.
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Antrag kann auch über die Website des Vereines oder ein Online- Vereinsportal gestellt werden, sofern der Verein dies vorsieht und eine eindeutige Authentifizierung sichergestellt ist. Für SEPA- Lastschriftmandate gilt Satz 2 entsprechend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

Mit dem Beitritt werden die Satzung und die von den Abteilungen für die Durchführung des Sportbetriebes erlassenen besonderen Richtlinien und Anordnungen anerkannt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

1.
Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Verein aufgestellten Richtlinien zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder mitzuwirken.

2.
Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und an den Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 9

1.
Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und übernommene Ämter sowie andere Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Sportplatzanlagen. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten.

3.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, die auf der Internetseite des Vereines (www.fssv-karlsruhe.de) zu finden sind, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

3.
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

- Ermahnung oder Verwarnung
- zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Sportwettkämpfen.

4.
Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Verein aufgestellten Richtlinien (wie z.B. Trainingspläne) zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder mitzuwirken.

5.
Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und an den Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

6.
Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und übernommene Ämter sowie andere Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

7.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Sportplatzanlagen. Vorhandene Platz- und Spielordnungen der einzelnen Abteilungen sind einzuhalten.

§ 10

1. Die Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen kann sie die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrags im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
4. Die jeweils von der Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Beiträge sind im voraus für ein Jahr zu entrichten.
5. Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren, die für besondere Sportarten erforderlich sind, werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- 6.

8. Bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

- Ermahnung oder Verwarnung
- zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Sportwettkämpfen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- der Jahresbeitrag
- bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- eine Umlage (sofern diese beschlossen ist)
- Abteilungsbeiträge (sofern diese beschlossen sind)

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, wobei eine Höchstgrenze im dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

In besonderen zu begründenden Fällen können durch Beschluss des Vorstands Beiträge und Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

7.
Rückständige Beitragsforderungen können mit den geltenden Rechtsmitteln eingezogen werden.

§ 5

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein, bleibt aber für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

3.
Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.
Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder sind unverzüglich zurückzugeben.

3.
Abteilungsbeiträge, die für besondere Sportarten erforderlich sind, werden vom erweiterten Vorstand in Absprache mit der betreffenden Abteilung festgesetzt.

4.
Einzelheiten werden in der Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.

5.
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

6.
Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrags im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

7.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

8.
Die jeweils von der Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Beiträge sind im voraus für ein Jahr zu entrichten.

9.
Rückständige Beitragsforderungen können mit den geltenden Rechtsmitteln eingezogen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft muss mindestens bis zum Jahresende aufrecht erhalten werden. Sie kann nur schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

2. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen; hierbei sind die Kündigungsgründe vom Mitglied schriftlich darzulegen.

§ 7

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mindestens drei Monate mit seiner Beitragszahlung rückständig geworden ist
- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, den Vereinszweck oder die Vereinsbelange
- wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft muss mindestens bis zum Jahresende aufrechterhalten werden. Sie kann nur schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 5ten Dezember des laufenden Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle zugegangen sein. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen. Hierbei sind die Kündigungsgründe vom Mitglied schriftlich darzulegen.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein, bleibt aber für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

3. Bezahlte Beiträge und Abteilungsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder sind unverzüglich zurückzugeben.

5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mindestens drei Monate mit seiner Beitragszahlung rückständig geworden ist.

6.

3. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Rückständige Beiträge müssen bis zum Beginn dieser Sitzung, deren Zeitpunkt dem Betroffenen mitzuteilen ist, beglichen sein.

4. Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Vorstand
- d. der Jugendvorstand
- e. Mitgliederversammlung

§ 12

1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

2.
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich und möglichst im ersten Halbjahr des Jahres statt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,

- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, den Vereinszweck oder die Vereinsbelange
- wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

7.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Rückständige Beiträge müssen bis zum Beginn dieser Sitzung, deren Zeitpunkt dem Betroffenen mitzuteilen ist, beglichen sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der Jugendvorstand

3.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über sonstige Anträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4.

Alle zwei Jahre wird die ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt. Ihr obliegt neben der Erledigung der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

6.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch die Vereinsmitteilungen oder die BNN bzw. deren Rechtsnachfolger unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.

2.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich und möglichst im ersten Halbjahr des Jahres statt. Weiteres regelt die Versammlungsordnung.

3.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes
- Beschlussfassung über sonstige Anträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG

7.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

§ 13

1.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.
Die Abstimmungen erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 50 % der anwesenden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

3.
Wahlen sind geheim durchzuführen. Offene Wahlen können beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handheben beschlossen werden.
Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss geheim abgestimmt werden.

4.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4.
Alle zwei Jahre wird die ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchgeführt. Ihr obliegt neben der Erledigung der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten die Neuwahl des Vorstands, die Neuwahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.

5.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

6.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch die Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereines oder per E- Mail bzw. Anschreiben unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

7.

<p>b) Der erweiterte Vorstand</p>	<p>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>9. Die Abstimmungen erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.</p> <p>10. Wahlen sind geheim durchzuführen. Offene Wahlen können beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handerheben beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>§ 9 Der erweiterte Vorstand</p>
-----------------------------------	--

§ 14

1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Leitern der einzelnen im Verein bestehenden Abteilungen bzw. deren Vertreter
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Liegenschaftsverwalter.

2.

Der Vorsitzende ruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen zusammen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle erweiterten Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

3.

Bei einer Sitzung des erweiterten Vorstands sind seine sämtlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- den Leitern der einzelnen im Verein bestehenden Abteilungen bzw. deren Vertreter
- dem Jugendleiter
- dem Pressewart
- dem Vorsitzenden des Fördervereins (sofern dieser Mitglied im Hauptverein ist)
- höchstens 3 Beisitzern (die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt)

2.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt werden könnte.

3.

Der Vorsitzende ruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zugänglichen Verfahren statt.

<p>Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>5. Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung • Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist • Vorläufige Besetzung freier Vorstandsämter. • Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung. 	<p>Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle erweiterten Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.</p> <p>4. Bei einer Sitzung des erweiterten Vorstands sind seine sämtlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</p> <p>6. Der erweiterte Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten „Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale“ geregelt.</p> <p>7. Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung • Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist wie z.B. die Beschlussfassung über die in §4 (2) a) – d)
--	--

c) Der Vorstand	<p>der Geschäftsordnung des Vorstandes hinausgehenden Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorläufige Besetzung freier Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung• Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes• Erteilung von Vollmachten• Zustimmung zu den Richtlinien zur Benutzung von Vereinssportanlagen der einzelnen Abteilungen• Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand• Erstellung und Änderung eines Geschäftsverteilungsplanes für alle nicht in der Geschäftsordnung für den Vorstand erfassten Tätigkeiten• Erstellung und Änderung der Mitglieder- und Beitragsordnung• Erstellung und Änderung der Finanzordnung• Erstellung und Änderung der Ehrungsordnung• Erstellung und Änderung der Abteilungsordnung• Erstellung und Änderung der Versammlungsordnung• Bestätigung der Jugendordnung
-----------------	--

§ 15

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Hauptkassenverwalter
- dem Vereinssportwart
- höchstens 3 Beisitzer (die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt).

2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Tätigkeiten und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und deren Erledigung und Bearbeitung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

5.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, soweit diese den tatsächlichen Aufwand

§ 10 Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB)

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand Verwaltung
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Sport

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Eine interne Begrenzung der Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt werden könnte.

Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der

nicht übersteigt. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten „Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale“ geregelt.

§ 16

1.
Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

2.
Bei einer Sitzung des Vorstands sind seine sämtlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.
Ein vom Vorstand eingesetzter Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teil.

4
Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

5
Jedes Mitglied, dessen Interessen durch einen Beschluss des Vorstands unmittelbar betroffen werden, kann den erweiterten Vorstand zur Entscheidung anrufen.

d) Jugendvorstand

Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Tätigkeiten und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und deren Erledigung und Bearbeitung sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

4.
Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Mitglieder des Vorstandes zugänglichen Verfahren statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

6.
Bei einer Sitzung des Vorstands sind seine sämtlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

7.
Ein vom Vorstand eingesetzter Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teil.

8.
Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 17

Vereinsjugend

1.
Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung des erweiterten Vorstands bedarf.

2.
Die Vereinsjugend wählt ihren Jugendvorstand.

9.
Jedes Mitglied, dessen Interessen durch einen Beschluss des Vorstands unmittelbar betroffen werden, kann den erweiterten Vorstand zur Entscheidung anrufen.

§ 11 Der Jugendvorstand

1.
Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung des erweiterten Vorstands bedarf.

2.
Die Vereinsjugend wählt ihren Jugendvorstand.

§ 12 Abteilungen

1.
Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

2.
Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

3.
Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

Eine interne Begrenzung der Vertretungsberechtigung regelt die Abteilungsordnung.

§ 21

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund e. V. abgeschlossenen

§ 13 Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

2.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, auf Sportanlagen und sonstigen Übungsstätten.

§ 14 Haftung

1.
Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

1.
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter

<p>5. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>1. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 25 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden. Die Anträge sind zu begründen.</p> <p>2. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erforderlich.</p>	<p>Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO • das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
--	--

§ 19

1.
Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonst keine Beschlüsse fasst, aufgelöst werden.

2.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend sein; davon müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Auflösung zustimmen.

3..
Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung dem Amtsgericht - Registergericht - mitzuteilen.

4.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der angefallenen Verbindlichkeiten noch übrig bleibende Vereinsvermögen an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, der es alsbald zur Förderung und Pflege des Schulsports, insbesondere des Turnens und des Kampfsports in den Schulen, für die Beschaffung von Sportgeräten und den Ausbau von Übungsstätten oder zur Unterstützung anderer Sportvereine innerhalb des Stadtbezirks von Karlsruhe zu verwenden hat.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

§ 16 Satzungsänderung

1.
Anträge auf Satzungsänderung können vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 25 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden. Die Anträge sind zu begründen.

2.
Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erforderlich.

§ 17 Auflösung

1.
Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonst keine Beschlüsse fasst, aufgelöst werden.

2.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, anwesend sein; davon müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Auflösung zustimmen.

3.
Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Der Vorsitzende hat die Auflösung dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

4.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der angefallenen Verbindlichkeiten

<p>Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis für und gegen den Vereins ist Karlsruhe.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen, sie tritt mit dem 26.03.2010 in Kraft.</p> <p>Die bisherige Satzung tritt zum 25.03.2010 außer Kraft.</p>	<p>noch übrig bleibende Vereinsvermögen an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, der es alsbald zur Förderung des Sports, für die Beschaffung von Sportgeräten, den Ausbau von Übungsstätten oder zur Unterstützung anderer Sportvereine innerhalb des Stadtbezirks von Karlsruhe zu verwenden hat.</p> <p>§ 18 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.</p> <p>§ 20 Gültigkeit</p> <p>Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2022 beschlossen, sie tritt mit dem 19.02.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum 18.02.2022 außer Kraft.</p>
--	---